

**Zimmertheater Rottweil 2002 e.V.**  
**Friedrichsplatz 2**  
**78628 Rottweil**

## **SATZUNG**

(Fassung vom 6. Juni 2018)

### **1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Zimmertheater Rottweil 2002 e.V. und hat seinen Sitz in Rottweil.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben des Zimmertheaters in Rottweil. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **4 Ende der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **5 Mitgliedsbeiträge**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei der Bemessung der Mitgliedsbeiträge ist es ausdrücklich gestattet, dass zwischen natürlichen und juristischen Personen differenziert wird.

### **6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

Vorsitzende/r

Stellvertretender Vorsitzende/r

Schriftführer/in

bis zu vier Beisitzer/innen

dem/der jeweiligen Leiter/in des Kulturreferates der Stadt Rottweil

der Intendanz des Theaters als beratende/s Mitglied/er

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

### **7 Rechnungswesen, Kassenprüfer/in**

Der Vorstand beauftragt einen Angehörigen des steuerberatenden Berufs mit der Buchführung und der Erstellung des Jahresabschlusses.

Die Mitgliederversammlung wählt parallel zu den Vorstandswahlen jeweils für zwei Jahre eine/n Kassenprüfer/in.

### **8 Beirat**

Der Vorstand kann einen beratenden Beirat berufen, dessen Aufgaben er in einer Beiratsordnung regelt.

### **9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

### **10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Jede Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einfachem Brief an die letzte bekanntgegebene Anschrift oder soweit vom Mitglied freigestellt per E-Mail an die mitgeteilte E-Mail Anschrift unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.

### **11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem/er Wahlleiter/in übertragen werden.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom/von der Versammlungsleiter/in festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

## **12 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die in der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in oder der Mehrheit des Vorstands zu unterschreiben ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

## **13 Datenschutzerklärung**

### **Speicherung von Daten:**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor

der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

### **Austritt aus dem Verein:**

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **14 Auflösung des Vereins und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rottweil mit der Maßgabe, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Kunst und Kultur, Theater) zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde am 8. Juli 2002 in Rottweil errichtet und am 13. November 2014, am 20. November 2015, sowie am 6. Juni 2018 geändert.

gez. Elisabeth Gutjahr, Georg Fröhlich